

Béatrice Deshayes | Dorothee Wildt\*

# Die Rechtsprechung des EuGH zu Brüssel I-VO und Rom I-VO seit 2014

## Eine Übersicht

Immer mehr Urteile werden vom EuGH Jahr für Jahr zu Themen der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts erlassen. Dabei werden regelmäßig Antworten auf grundlegende Fragen gegeben. Der vorliegende Beitrag befasst sich in Form einer Übersicht mit der Rechtsprechung des EuGH zu den EU-VO Brüssel I bzw. Ia und Rom I in den Jahren 2015 bis 2017. Dabei ist allerdings anzumerken, dass sich die meisten Urteile zu Fragen der Zuständigkeit verständlicherweise noch auf die alte Fassung der EuGVVO beziehen, da die Reform erst zum 10.1.2015 in Kraft getreten ist (gem. Art. 66 ist die neue EuGVVO auf Verfahren anzuwenden, die am 10.1.2015 oder später eingeleitet wurden – für Altverfahren gilt die alte Fassung der Verordnung. Das ist nicht unproblematisch, da Art. 80 der neuen EuGVVO die alte Verordnung ausdrücklich aufgehoben hat). Doch können die vom EuGH zu Brüssel I entwickelten Lösungen in den meisten Fällen auf die neue Fassung übertragen werden (EuGH EuZW 2015, 76 m. Anm. Landbrecht: Die Auslegung der Bestimmungen des EVÜ durch den Gerichtshof gilt auch für die Bestimmungen der Verordnung, soweit die Bestimmungen dieser Rechtsakte als gleichbedeutend angesehen werden können). Schon 2016 gab es das erste Urteil zu Brüssel Ia; bis Ende 2017 wurden sogar ein halbes Dutzend Urteile zur neuen Fassung der Verordnung erlassen. Auch hinsichtlich des anwendbaren Rechts wurden einige Urteile im Berichtszeitraum noch zum EVÜ erlassen. Dort ist allerdings die Übertragbarkeit auf die Rom I-VO nicht systematisch ohne weiteres möglich, wobei sich einige Fragen durch die neue Verordnung inzwischen erledigt haben. Dies wird an den entsprechenden Stellen erwähnt.

## I. EuGVVO

### 1. Zum Anwendungsbereich

#### a) Abgrenzung zu anderen Instrumenten

Noch 2014 hatte der EuGH im Fall „Nickel & Goeldener Spedition“<sup>1</sup> den Anwendungsbereich der EuGVVO im Verhältnis zur EuInsVO sowie zum Übereinkommen über Beförderung im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) zu klären. Auf Vorlage des Obersten Gerichtshofs Litauens stellte der EuGH zunächst klar, dass eine durch einen Insolvenzverwalter eingereichte Klage auf Bezahlung von internationalen Transportleistungen in den sachlichen Anwendungsbereich der EuGVVO fällt. Der Anwendungsbereich der EuInsVO ist nämlich nur dann eröffnet, wenn sich die Klage des Insolvenzverwalters direkt aus dem Insolvenzverfahren herleitet bzw. mit diesem in einem engen Zusammenhang steht (sog. Gourdain-Formel). Demgegenüber ist die Klage auf Erfüllung eines Transportvertrags, die das insolvente Unternehmen noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens hätte selbst erheben können, eine Zivil- und Handelssache im Sinn der EuGVVO. Als Anknüpfungsmerkmal kommt es also nicht auf den prozessualen Kontext

an, in dem die Klage steht, sondern auf die Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs.

Im Hinblick auf das Verhältnis der EuGVVO zum CMR bestätigte der EuGH seine bisherige Rechtsprechung, dass das CMR ein Übereinkommen i. S. v. Art. 71 EuGVVO darstellt, welches die Anwendung der EuGVVO grundsätzlich ausschließt. Einschränkung erinnerte der EuGH allerdings daran, dass internationale Übereinkommen nicht die Ziele und Grundsätze der EuGVVO aushebeln dürfen. Als wesentliche Ziele der EuGVVO hob der EuGH erneut den Schutz des freien Verkehrs von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, die Vorhersehbarkeit der zuständigen Gerichte, die Vermeidung von Parallelverfahren und das gegenseitige Vertrauen in die Justiz anderer Mitgliedstaaten hervor. Die Tatsache, dass Art. 31 CMR drei Wahlmöglichkeiten für den Gerichtsstand eröffnet (Wohnsitz des Beklagten, Abfahrtsort und Ankunftsart), die EuGVVO hingegen nur zwei (Wohnsitz des Beklagten und Erfüllungsort), stellt die Grundsätze der EuGVVO nach Ansicht des EuGH aber nicht in Frage. Somit kann sich der Kläger auf die Zuständigkeitsvorschriften des CMR stützen.

Im Verfahren „Coty Germany/First Note Perfumes“<sup>2</sup> entschied der EuGH, dass ein Unternehmen, das ein durch Gemeinschaftsmarke geschütztes Produkt verkauft, gegen vermeintliche Markenrechtsverletzungen nicht am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung des Art. 5 EuGVVO a. F. vorgehen kann, weil dieser durch die Gemeinschaftsmarkenverordnung ausgeschlossen sei.

Im Verfahren „Brite Strike Technologies“<sup>3</sup> ging es um das Verhältnis des Gerichtsstands für markenrechtliche Streitigkeiten gem. Art. 22 Nr. 4 Brüssel I-VO zu Art. 4.6 BÜGE (Benelux-Übereinkommen über geistiges Eigentum). Interessant sind hier die allgemeinen Ausführungen des EuGH zum Verhältnis zwischen EuGVVO und internationalen Abkommen. Einerseits stellt der EuGH klar, dass vorrangige internationale Abkommen i. S. d. Art. 71 EuGVVO auch Abkommen sind, die nur von einigen Mitgliedstaaten geschlossen wurden und die keine Drittstaaten erfassen. Andererseits betont der EuGH, dass Art. 71 EuGVVO den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit eröffnet, durch den Abschluss neuer Übereinkommen oder die Änderung bereits geltender Abkommen die Anwendung der EuGVVO auszuhebeln. Zur Begründung verweist der EuGH auf die Entstehungsgeschichte des Art. 71 EuGVVO.

\* Béatrice Deshayes ist Rechtsanwältin und Avocate sowie Partnerin bei hw&h, Avocats & Rechtsanwälte, Paris. Dorothee Wildt ist Rechtsanwältin bei hw&h, Avocats & Rechtsanwälte, Paris.

<sup>1</sup> EuGH EuZW 2014, 840.

<sup>2</sup> EuGH EuZW 2014, 664 m. Anm. von Hein.

<sup>3</sup> EuGH IWRZ 2016, 280.

Auch Fragen der Konkurrenz zwischen Art. 71 EuGVVO im Verhältnis zum New Yorker Übereinkommen wurden im Fall „Gazprom“<sup>4</sup> behandelt. Dort ging es um die Rechtswirkungen von anti-suit injunctions im europäischen Prozessrecht, hier allerdings bezogen auf Schiedsurteile. Nach Ansicht des *EuGH* fallen Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit nicht in den Anwendungsbereich der EuGVVO. Daher sei es nach nationalem (oder ggf. internationalem) Recht zu beurteilen, ob ein Schiedsspruch, der eine anti-suit injunction enthält, anerkannt wird. Folglich ist es einem Gericht eines Mitgliedstaats nicht verwehrt, einen Schiedsspruch anzuerkennen oder zu vollstrecken, der es einer Partei untersagt, bei einem Gericht dieses Mitgliedstaats bestimmte Anträge zu stellen.

Im Fall „Bohez“<sup>5</sup> ging es um die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der EuGVVO zur EuEheVO. Hier entschied der *EuGH*, dass die EuGVVO nicht auf die Vollstreckung von Zwangsgeldern anzuwenden ist, deren Ursprung Sorge- und Umgangsrechte sind. Diese Streitigkeiten sind nämlich ausdrücklich (Art. 1 II lit. a EuGVVO) vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen.

#### b) Betroffene Ansprüche

2014 befasste sich der *EuGH* im Fall „flyLAL-Lithuanian Airlines“<sup>6</sup> auf Vorlage des letztinstanzlichen lettischen Gerichts zunächst mit dem Begriff der „Zivil- und Handelssache“ des Art. 1 I EuGVVO. Dieser war u. a. hier angezweifelt worden, weil sich der Rechtsstreit auf durch staatliche Vorschriften festgelegte Flughafenentgelte bezog. *flyLAL* klagte nämlich auf Schadensersatz wegen einer angeblichen Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht der EU. Der *EuGH* bejahte jedoch die zivil- und handelsrechtliche Natur solcher Schadensersatzklagen. Entscheidend sei nämlich die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und die Frage, ob die Verfahrensbeteiligten in Ausübung hoheitlicher Befugnisse tätig wurden oder nicht. Unter Berufung auf seine bisherige Rechtsprechung erinnerte der *EuGH* auch daran, dass die Zurverfügungstellung von Flughafenanlagen gegen Zahlung einer Gebühr eine wirtschaftliche Tätigkeit darstelle, welche als Zivil- und Handelssachen zu qualifizieren sei. Dadurch, dass der lettische Staat weitreichende Beteiligungen am Kapital der Beklagten halte, werde das Handeln der Beklagten nicht zur Ausübung hoheitlicher Rechte. Solche Schadensersatzklagen unterfallen somit der EuGVVO.

Hingegen stellen Klagen auf Herausgabe wegen ungerechtfertigter Bereicherung, die ihren Ursprung in der Rückzahlung einer in einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren verhängten Geldbuße haben, keine „Zivil- und Handelssachen“ i. S. v. Art. 1 der Brüssel I-VO dar<sup>7</sup>.

Zur Brüssel Ia-VO hat der *EuGH* zwar im Fall „Pula Parking“<sup>8</sup> grundsätzlich dafür gesorgt, dass für unbezahlte Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen eine EU-weite Vollstreckung möglich ist: Gebühren auf kommunalen Parkplätzen fallen also unter den Begriff der Zivil- und Handelssache. Voraussetzung für die Anwendung der Brüssel Ia-VO ist jedoch auch, dass die Vollstreckung in einem gerichtlichen Verfahren erfolgt. Das war hier nicht der Fall, da der Bescheid durch einen kroatischen Notar erlassen worden war. Dieser aber fällt nicht unter die in Art. 3 der VO genannten Behörden. Um als „Gericht“ i. S. v. Art. 2 lit. a der Brüssel Ia-VO eingestuft zu werden, muss

es sich vielmehr bei einer Einrichtung um ein Rechtsprechungsorgan eines Mitgliedstaats innerhalb dessen Gerichtsorganisation handeln. In Zweifelsfällen wird eine solche Einrichtung gleichwohl von der Definition „Gericht“ erfasst, wenn sie folgende Kriterien erfüllt. Erstens muss sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, zweitens dauerhaft bestehen, drittens muss ihre Gerichtsbarkeit obligatorisch sein, viertens muss sie in einem kontradiktorischen Verfahren entscheiden, fünftens Rechtsnormen anwenden und sechstens unabhängig sein.

## 2. Zuständigkeit

### a) Vertrag

Im Fall „Brogsitter“<sup>9</sup> stellte der *EuGH* sich auf eine Vorlage des *LG Krefeld* die Frage, ob eine in Deutschland ansässige Gesellschaft Klage wegen zivilrechtlicher Haftung am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gegen eine französische Gesellschaft erheben kann, wenn der Ursprung der Streitigkeit vertragsrechtlicher Natur ist. Der *EuGH* entschied, dass allein das Vorliegen einer vertraglichen Beziehung zwischen Kläger und Beklagten für die Begründung eines vertraglichen Gerichtsstands nicht ausreichend ist. Ansprüche aus einem Vertrag i. S. d. Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVVO lägen indes dann vor, wenn eine Auslegung des Vertrags „unerlässlich erscheint, um zu klären, ob das ... vorgeworfene Verhalten rechtmäßig oder vielmehr widerrechtlich ist“. Es ist also Sache des nationalen Gerichts, diese Entscheidung zu treffen, wobei eine „vernünftige Betrachtungsweise“ zu Grunde zu legen ist. Demnach kann es bei parallelen Anspruchsgrundlagen (Vertragsrecht, Deliktsrecht) zu einer weitgehenden Verdrängung des deliktsrechtlichen zu Gunsten des vertragsrechtlichen Gerichtsstands kommen.

### b) Unerlaubte Handlung

Um die Abgrenzung zwischen vertraglichem und deliktsrechtlichem Gerichtsstand ging es auch im Fall des Abbruchs einer Geschäftsbeziehung zwischen einem französischen und einem italienischen Unternehmen in der Rechtssache „Granarolo“<sup>10</sup>. Eine hierauf gerichtete Klage ist nach französischem Recht deliktsrechtlich zu qualifizieren, sodass sich die Frage stellte, ob der Vertrags- oder der Deliktsgerichtsstand nach Art. 5 Nr. 1 bzw. 3 EuGVVO a. F. einschlägig ist und, falls dies der Fall ist, welcher Alternative von Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO a. F. die Streitigkeit zuzuordnen ist. Der *EuGH* beschränkte sich in seinem Urteil auf grobe Leitlinien. Er betont die gebotene autonome Auslegung der relevanten Normen, überlässt deren Anwendung aber letztlich dem vorlegenden nationalen Gericht. Er weist darauf hin, dass die Tatsache, dass die Streitparteien eine vertragliche Sonderbeziehung haben, nicht automatisch jegliche zivilrechtliche Streitigkeit zwischen ihnen als vertraglich qualifiziert.

Mehrfach hat sich der *EuGH* in den vergangenen Jahren mit der Frage auseinandergesetzt, wann ein Fotograf die Verlet-

4 *EuGH* EuZW 2015, 509 m. Anm. Wais.

5 *EuGH* NJW 2016, 226.

6 *EuGH* EuZW 2015, 76 m. Anm. Landbrecht.

7 *EuGH* EuZW 2016, 782 m. Anm. Wurmnest.

8 *EuGH* EuZW 2017, 686.

9 *EuGH* NJW 2014, 1633 m. Anm. Wendenburg und Schneider.

10 *EuGH* EuZW 2016, 747 m. Anm. Landbrecht.

zung seiner Urheberrechte an von ihm hergestellten Fotos geltend machen kann. Mit dem Urteil im Fall „Hi Hotel“<sup>11</sup> bestätigt der *EuGH* seine bisherige Rechtsprechung, nach der Schadensersatz wegen Urheberrechtsverstößen für die gesamte EU an dem Gerichtsstand des (Handlungs-)Ortes geltend gemacht werden kann, an dem die Rechtsverletzung begangen wurde. Am Ort des Schadenseintritts kann allerdings – hier bestätigt der *EuGH* seine Mosaiktheorie – nur der in diesem Land entstandene Schaden geltend gemacht werden. Interessant ist das Urteil in der Rechtssache „Hi Hotel“ aber vor allem durch den Vergleich mit der vorgenannten Sache „Brogsitter“, die nur wenige Wochen zuvor entschieden wurde. Seine dort entwickelte Rechtsprechung, dass Art. 5 Nr. 3 EuGVVO a. F. nicht anwendbar sei, wenn die Beantwortung der Frage, ob eine unerlaubte Handlung vorliege, „bei natürlicher Betrachtungsweise“ bzw. „zwingend“ von der Auslegung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags abhängt und in diesem Fall der vertragliche Gerichtsstand des Erfüllungsorts den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung verdrängt, hat der *EuGH* in der Rechtssache „Hi Hotel“ gerade nicht angewandt.

Im Fall „Hejduk“<sup>12</sup> ging es ebenfalls um die Frage, an welchem Ort ein Fotograf Schadensersatz geltend machen kann, wenn seine Bilder im Internet urheberrechtswidrig abrufbar sind. Wieder wandte der *EuGH* seine Mosaiktheorie an: Angerufen waren österreichische Gerichte, doch im konkreten Fall war keine schadensverursachende Handlung in Österreich vorgenommen worden. Da die Bilder jedoch in Österreich im Internet abrufbar waren, sei auch dort ein „Erfolgort“ belegen, an dem Geschädigte – begrenzt auf den in diesem Mitgliedstaat erlittenen Schaden – klagen können. Die Abrufbarkeit im Internet in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten eröffnet also dem Geschädigten insofern zahlreiche Möglichkeiten, seine Ansprüche geltend zu machen.

Um den Schadensort bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet ging es in der Sache „Bolagsupplysningen“<sup>13</sup>. Hier entschied der *Gerichtshof* im Fall eines estnischen Unternehmens, das in Schweden den größten Teil seiner Tätigkeit entfaltet und dort auf der Website eines Verbands von Groß- und Einzelhändlern des Betrugs bezichtigt wurde. Darauf folgten verleumderische bzw. beleidigende Leserkommentare. Die Gesellschaft klagte in Estland auf Richtigstellung, Entfernung der Kommentare sowie Schadensersatz. Der *EuGH* hielt, seiner bisherigen Rechtsprechung folgend<sup>14</sup>, am Mosaikprinzip fest und kam zu dem Ergebnis, dass die Gerichte an den einzelnen Schadensorten nicht über unteilbare Rechtsbehelfe wie die Richtigstellung und Entfernung entscheiden durften. Das Gericht am Mittelpunkt der Interessen des Geschädigten (COMI) hingegen sei befugt, über sämtliche Ansprüche zu erkennen, auch wenn – wie im hiesigen Fall – eine juristische Person klagt. Denn Art. 7 Nr. 2 EuGVVO bezwecke nicht den Schutz der schwächeren Partei, sondern fordere größtmögliche Sachnähe. Bei einer wirtschaftlich tätigen juristischen Person liege der Interessenmittelpunkt dort, wo ihr geschäftliches Ansehen am gefestigsten sei, d. h. wo sie den wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausübe; eine Vermutung zu Gunsten des Satzungssitzes bestehe nicht.

Im Fall „Austro Mechana“<sup>15</sup> befasste der *EuGH* sich mit der Zuständigkeit für Klagen auf die in Österreich für die Privatkopie-Ausnahme im Urheberrecht zu entrichtende Speichermedienvergütung. Nach Auffassung des *EuGH* fallen diese Ansprüche in den Bereich des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung. Zwar sei das Inverkehrbringen von Speichermedien eine rechtlich zulässige Handlung. Entscheidend sei aber, dass die Beklagte gegen das eine Zahlungspflicht normierende Urheberrechtsgesetz verstoßen und so einen Schaden in Österreich verursacht habe. Der Gerichtsstand in Österreich war also eröffnet. Ein für Verwertungsgesellschaften erfreuliches Urteil, können sie doch die Speichermedienvergütung vor nationalen Gerichten einfordern.

Wo der Handlungsort i. S. v. Art. 5 Nr. 3 EuGVVO a. F. bei Produkthaftungsfällen belegen ist, hatte der *EuGH* im Fall „Kainz“<sup>16</sup> auf Vorlage des *LG Salzburg* zu entscheiden. Der *EuGH* stellt fest, dass die EuGVVO für die Produkthaftung keine ausdrückliche Regelung enthält, sondern diese unter die unerlaubte Handlung in Art. 5 Nr. 3 EuGVVO a. F. fasst. Für die Frage, wo bei der Produkthaftung der Handlungsort belegen ist, ist die EuGVVO laut *EuGH* nicht im Sinne der Rom II-VO auszulegen, da letztere zwar Spezialregeln für Produkthaftungsfälle, allerdings nur für das anwendbare Recht, enthalte. Die Systematik und Zielsetzung der EuGVVO dürften keinesfalls beeinträchtigt werden. Unter Verweis auf seine frühere Rechtsprechung<sup>17</sup> entschied der *EuGH*, dass der Ort der Herstellung des Produkts maßgeblich sei.

Zweimal hat sich der *EuGH* im Berichtszeitraum mit der Frage befasst, wo bei einem reinen Vermögensschaden der Erfolgsort belegen ist – mit unterschiedlichen Ergebnissen.

In der Rechtssache „Kolassa“<sup>18</sup> ging es um die Emittentenhaftung der *Barclays Bank* mit Sitz in Großbritannien gegenüber einem österreichischen Bankkunden. Auf Grund des im Fall vorliegenden Kettenvertrags lehnte der *EuGH* eine vertragliche Grundlage ab. Zum Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (Art. 5 Nr. 3 EuGVVO a. F.) stellt der *EuGH* fest, dass der Ort der schädigenden Handlung, d. h. der Prospektausstellung durch *Barclays*, nicht in Österreich belegen sei. Hingegen liege der Erfolgsort des Schadens in Österreich, da dort das Bankkonto des Klägers eröffnet war. Der *EuGH* betonte bereits in diesem Urteil die Bedeutung der Besonderheiten des Einzelfalls, die zu dieser Lösung führten: Dadurch, dass der Prospekt in Österreich notifiziert worden war, sei die Erhebung von Klagen vor Ort für *Barclays* zudem vorhersehbar gewesen.

Anders im Fall „Universal Music“<sup>19</sup>: Hier verwies der *EuGH* auf die Entstehung des Vermögensschadens durch die Vertragsverhandlung und -unterzeichnung in Tschechien sowie den Schadenseintritt durch den Vergleichsabschluss, der ebenfalls in Tschechien stattfand. Es könne hierbei schon deshalb nicht

<sup>11</sup> *EuGH* EuZW 2014, 431 m. Anm. Müller.

<sup>12</sup> *EuGH* GRUR-Prax 2015, 89 m. Anm. Lüft.

<sup>13</sup> *EuGH* NJW 2017, 3433 m. Anm. Bach.

<sup>14</sup> *EuGH* NJW 1995, 1881; *EuGH* EuZW 2011, 962.

<sup>15</sup> *EuGH* EuZW 2016, 547 m. Anm. Anderl und Heinzl.

<sup>16</sup> *EuGH* EuZW 2014, 232 m. Anm. Dietze.

<sup>17</sup> S. bereits *EuGH* EuZW 2009, 608.

<sup>18</sup> *EuGH* NJW 2015, 1581.

<sup>19</sup> *EuGH* NJW 2016, 2167 m. Anm. Müller.

auf die Belegenheit des Kontos (so aber im Fall „Kolassa“<sup>20</sup>) abgestellt werden, da der Kläger dann eine Wahlmöglichkeit habe. Diese Anknüpfung an den Vertragsabschlussort ist jedoch insofern fragwürdig, als dieser Anknüpfungspunkt bei Distanzverträgen problematisch ist.

Mit dem Erfolgsort bei der Umgehung von exklusiven Vertriebsrechten hatte der EuGH sich in der Rechtssache „Concurrence“<sup>21</sup> auseinanderzusetzen. *Concurrence* als französisches Einzelhandelsunternehmen und *Samsung* als Online-Einzelhändler hatten eine selektive Vertriebsvereinbarung geschlossen, die den Vertrieb bestimmter *Samsung*-Produkte über das Internet, darunter auf der Plattform Amazon, verbot. *Concurrence* klagte in Frankreich gegen Amazon aus Delikt wegen dessen Beteiligung am Verstoß gegen die selektive Vertriebsvereinbarung zwischen *Concurrence* und *Samsung*, weil verschiedene *Samsung*-Produkte über *Amazon*-Websites angeboten und vertrieben worden waren. Der EuGH forderte im Hinblick auf *Amazon*-Websites, die außerhalb Frankreichs betrieben werden, für die Zuständigkeit französischer Gerichte als Erfolgsort zwei kumulativ zu erfüllende Kriterien, die hier gegeben waren. Das Verkaufsverbot müsse in Frankreich durch die in Rede stehende Klage geschützt sein und der Schaden müsse sich dort ereignet haben. Dies wurde durch einen Umsatzrückgang in Frankreich belegt. Durch das Kriterium des Ortes der Schadensverwirklichung und die Anknüpfung an den Ort des Umsatzrückgangs vermeidet der EuGH, dass als Erfolgsort ein Gericht überall dort angerufen werden kann, wo die Vereinbarung nur irgendwie nachteilig spürbar ist.

Ein bedeutendes Urteil erließ der EuGH 2015 in der Sache „Cartel Damage Claims“<sup>22</sup> zum Gerichtsstand bei Kartellschadensersatzklagen. Dem Verfahren lag eine Follow-on-Kartellschadensersatzklage vor dem LG Dortmund zu Grunde. Diese hatte die in Brüssel ansässige Gesellschaft *Cartel Damage Claims* (CDC) für die mutmaßlich geschädigten Unternehmen nach Abtretung der Schadensersatzansprüche erhoben. Der EuGH entschied, die Forderungsabtretung für sich allein könne keinen Einfluss auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts haben. Er bestätigte jedoch im gleichen Atemzug die Anwendbarkeit von Art. 6 Nr. 1 EuGVVO a. F. im Bereich von Kartellschadensersatzklagen, welcher eine Klage gegen mehrere Beklagte vor den Gerichten eines jeden Mitgliedstaates, in dem mindestens ein Beklagter seinen Sitz hat, erlaubt. Dass hier die Klage gegen die deutsche „Ankerbeklagte“ nach Rechtshängigkeit zurückgenommen worden sei, habe keine Auswirkungen auf die Zuständigkeit des LG Dortmund für das Verfahren gegen die übrigen außerhalb Deutschlands ansässigen Beklagten. Daran ändere sich auch durch die Berufung auf in den Verträgen enthaltene Gerichtsstandsvereinbarungen nichts, denn bei kartellrechtlichen Schadensersatzklagen seien nur jene Gerichtsstandsvereinbarungen in Liefer- oder Rahmenverträgen relevant, die sich ausdrücklich auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kartellrechtsverstößen beziehen.

Im Fall „Saale Kareda/Stefan Benkö“<sup>23</sup> befasste sich der EuGH mit der internationalen Zuständigkeit für den Regress zwischen vertraglich haftenden Gesamtschuldnern. Ein in Österreich ansässiges Paar hatte ein gemeinsames Darlehen bei einer österreichischen Bank aufgenommen. Die Frau kehrte

nach der Trennung nach Estland zurück, der Mann verblieb in Österreich und zahlte das Darlehen zurück. Danach erhob er gegen seine ehemalige Lebensgefährtin Rückgriffsklage in Österreich. Der EuGH bejaht die Zuständigkeit am vertraglichen Gerichtsstand des Art. 7 Nr. 1 EuGVVO, der auch Fälle der Nichterfüllung eines Vertrages erfasse, und daher auch die Regressklage eines Gesamtschuldners gegen den anderen, wenn der Rückgriff in Bezug zur gesamtschuldnerisch eingegangenen vertraglichen Verpflichtung steht. Der EuGH argumentiert in diesem Fall auch mit einer Anwendungskohärenz mit Art. 16 Rom I. Schließlich äußert sich der EuGH in aller Kürze dazu, dass der Kreditvertrag als Dienstleistungsvertrag i. S. v. Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVVO zu qualifizieren sei und lässt dabei offen, worin das zuvor für Dienstleistungen stets geforderte Tätigkeitselement beim Kreditvertrag liegen soll.

### c) Gerichtsstandsvereinbarungen

Die Geltung von Gerichtsstandsklauseln wurde zwar durch die Brüssel Ia-VO verstärkt, dennoch können die nachstehend genannten, noch zur Brüssel I-VO erlassenen Urteile auf die aktuell geltende Fassung der Verordnung übertragen werden.

Im Fall „El Majdoub“<sup>24</sup> ging es um die Frage, inwieweit Gerichtsstandsvereinbarungen mittels im Internet abrufbarer AGB getroffen werden können (sog. „click wrapping“). Auf Vorlage des LG Krefeld wies der EuGH zunächst darauf hin, dass Herr *El Majdoub* beim Internetkauf die AGB des Verkäufers durch Anklicken eines Felds ausdrücklich akzeptiert hatte. Insofern sei von einer Willenseinigung der Parteien über den Gerichtsstand auszugehen. Zum in Art. 23 EuGVVO a. F. postulierten Formerfordernis (Schriftform) stellte der EuGH sodann fest, dass es für den elektronischen Rechtsverkehr ausreicht, wenn die „Möglichkeit“ des Ausdrucken oder Speicherns der AGB bestand. Ob ein Ausdrucken im Rahmen des Vertragsabschlusses tatsächlich erfolgt sei, sei unerheblich. Ziel der Neufassung des Art. 23 Abs. 2 EuGVVO (im Verhältnis zum EVÜ) sei es im Übrigen, bestimmte Formen der elektronischen Übermittlung der Schriftform gleichzustellen. Hierzu gehöre auch das „click wrapping“, bei dem der Kunde den AGB vor Vertragsschluss im Internet ausdrücklich – durch Anklicken – zustimmen muss. Hätte der EuGH darauf bestanden, dass eine Gerichtsstandsklausel stets explizit und automatisch auf der Internetseite angezeigt werden muss, hätte dies den Geschäftsverkehr erheblich beeinträchtigt.

Im Übrigen sprach sich der EuGH 2016 im Ergebnis für eine weite Auslegung hinsichtlich der Anforderungen an Formerfordernisse bei Gerichtsstandsklauseln aus<sup>25</sup>. Die Parteien stritten um die Durchführung von zwischen ihnen geschlossenen Verträgen über Metallkonstruktionen, die in Ungarn gefertigt und anschließend in Kraftwerke in Frankreich eingebaut werden sollen. Streitig war die Wirksamkeit einer Gerichtsstandsklausel. Der EuGH erinnerte daran, dass eine solche Klausel zulässig ist, wenn der von beiden Parteien unterzeichnete Vertragstext selbst ausdrücklich auf die die Gerichtsstandsklausel enthalten-

<sup>20</sup> EuGH NJW 2015, 1581.

<sup>21</sup> EuGH EuZW 2017, 99 m. Anm. Landbrecht, IWRZ 2017, 82.

<sup>22</sup> EuGH EuZW 2015, 584 m. Anm. Harms, Sanner, Schmidt.

<sup>23</sup> EuGH BeckRS 2017, 113096.

<sup>24</sup> EuGH EuZW 2015, 565 m. Anm. Wurnnest.

<sup>25</sup> EuGH EuZW 2016, 635.

den AGB Bezug nimmt<sup>26</sup>. Dies gelte aber nur für den Fall eines deutlichen Hinweises, dem eine Partei bei Anwendung der normalen Sorgfalt nachgehen kann, und auch nur dann, wenn feststeht, dass die die Gerichtsstandsklausel enthaltenden allg. Bedingungen der anderen Vertragspartei tatsächlich zugegangen sind – was vorliegend eindeutig der Fall war.<sup>27</sup> In Bezug auf den Inhalt einer Gerichtsstandsklausel stellte der *EuGH* fest, dass die Klausel zwar nicht ausdrücklich den Mitgliedstaat bezeichnete, dessen Gerichte nach der Vereinbarung der Parteien zuständig sind. Doch werden damit allemal die Gerichte der Hauptstadt eines Mitgliedstaats benannt, dessen Recht vorliegend auch von den Parteien als das auf den Vertrag anwendbare Recht bestimmt wurde. Im Ergebnis bestehen daher keine Zweifel, dass mit einer solchen Klausel eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte innerhalb des Rechtsschutzsystems des betreffenden Mitgliedstaats gewollt war.

Im Fall „Profit Investment“<sup>28</sup> wies eine Klausel in dem vom Emittenten eines Wertpapiers erstellten Prospekt den englischen Gerichten die Zuständigkeit zu. Der *EuGH* musste also zunächst entscheiden, ob eine Gerichtsstandsklausel in einem Emissionsprospekt von Schuldverschreibungen, den der Emittent dieser Wertpapiere einseitig erstellt hat, dem Schriftformerfordernis aus Art. 23 Abs. 1 lit. a der Brüssel I-VO genügt. Er entschied, dass dies nur dann der Fall sei, wenn in dem von den Parteien bei der Emission der Wertpapiere auf dem Primärmarkt unterzeichneten Vertrag die Übernahme dieser Klausel erwähnt oder ausdrücklich auf den Prospekt Bezug genommen worden ist. Zudem stellte sich die Frage, ob diese Klausel dem nachfolgenden Erwerber der Obligationen entgegengehalten werden konnte. Der *EuGH* entschied mit Bezug auf seine vorangegangene Rechtsprechung,<sup>29</sup> dass die im Emissionsprospekt enthaltene Gerichtsstandsklausel dem Erwerber der Wertpapiere (über einen Finanzmittler) nur dann entgegengehalten werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass die Klausel im Verhältnis zwischen dem Emittenten und dem Finanzmittler wirksam ist. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass der Dritte durch die Zeichnung der in Rede stehenden Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt in die nach dem anwendbaren nationalen Recht mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte und Pflichten des Finanzmittlers tatsächlich eingetreten ist, und dass schließlich der betroffene Dritte auch die Möglichkeit hatte, von dem die Klausel enthaltenden Prospekt Kenntnis zu erlangen.

Schließlich entschied der *EuGH* auch im Jahr 2017, dass eine im Vertrag zwischen Gesellschaften enthaltene Gerichtsstandsklausel für eine Klage gegen Vertreter einer dieser Gesellschaften aus unerlaubter Handlung nicht gilt.<sup>30</sup> Dies begründete das Gericht damit, dass eine in einen Vertrag aufgenommene Gerichtsstandsklausel ihre Wirkung grundsätzlich nur im Verhältnis zwischen den Parteien entfalten kann, die dem Abschluss dieses Vertrags zugestimmt haben<sup>31</sup>. Das war hier nicht der Fall, da die Vertreter der Gesellschaften im Hinblick auf die zwischen den Gesellschaften abgeschlossenen Verträge Dritte waren.

#### d) Weitere Zuständigkeitsregeln

##### aa) Streitgenossenschaft, Interventions- und Widerklagen

Im bereits erwähnten Fall „Profit Investment“<sup>32</sup> entschied der *EuGH* im Hinblick auf Art. 6 Nr. 1 der Brüssel I-VO, dass im Fall

der Erhebung von zwei Klagen gegen mehrere Beklagte, deren Gegenstand und Grundlage sich unterscheiden und die nicht voneinander abhängig oder miteinander unvereinbar sind, nicht schon dann die Gefahr widersprechender Entscheidungen im Sinn dieser Vorschrift besteht, wenn sich die Begründetheit einer der Klagen auf den Umfang des Interesses auswirken könnte, zu dessen Wahrung die andere Klage eingereicht worden ist. Damit wird bestätigt, dass Art. 6 Nr. 1 als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen ist: Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft liegt nicht schon dann vor, wenn zwei Unternehmen im selben Prozess verklagt werden.<sup>33</sup>

Schließlich bestätigte der *EuGH* auch zu Art. 6.3 Brüssel I-VO, nämlich zum Gerichtsstand der Widerklage Folgendes: Dieser erfasst auch einen bereicherungsrechtlichen Gegenanspruch, wenn dieser auf Rückerstattung eines Betrags gerichtet ist, der dem im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs vereinbarten Betrag entspricht. Ferner ist Voraussetzung, dass eine solche Klage anlässlich eines neuerlichen Gerichtsverfahrens zwischen denselben Parteien erhoben wird, zumal die Entscheidung über die ursprüngliche Klage zwischen diesen Parteien in einem außergerichtlichen Vergleich aufgehoben worden war.<sup>34</sup>

##### bb) Verbrauchergerichtsstand

Im Urteil „Hobohm“<sup>35</sup> geht es um die Frage, inwieweit der Verbrauchergerichtsstand auf zwei eng miteinander verbundene Verträge anwendbar ist, wenn nur einer der Verträge dem Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 lit. c Brüssel I-VO vollständig entspricht. Auf Vorlage des *BGH* stellte der *EuGH* fest, dass diese Vorschrift (Verbrauchergerichtsstand) drei Voraussetzungen enthält: Erstens muss eine Partei als „Verbraucher“ gehandelt haben, zweitens müssen der Verbraucher und der Gewerbetreibende einen „Vertrag“ geschlossen haben und der Gewerbetreibende muss drittens im Wohnsitzstaat des Verbrauchers tätig sein oder seine Tätigkeiten zumindest auf diesen Mitgliedstaat „ausgerichtet“ haben. Diese Kriterien waren hier im Fall eines Maklervertrages erfüllt. Zweifel ergaben sich aber für den getrennten Geschäftsbesorgungsvertrag, insbesondere im Hinblick auf das Kriterium der erforderlichen „Ausrichtung“ der Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf den deutschen Markt. Es stellte sich deshalb die Frage, ob die „enge Verbindung“ zwischen Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrag ausreicht, um den Verbrauchergerichtsstand auch für die Klage aus der Rückabwicklung des Geschäftsbesorgungsvertrags zu eröffnen. Hierzu führte der *EuGH* aus, dass von einer hierfür ausreichenden Verknüpfung der Verträge immer dann ausgegangen werden kann, wenn erstens die Verträge denselben wirtschaftlichen Erfolg anstreben, zweitens eine rechtliche oder tatsächliche Identität der Parteien vorliegt und drittens der zweite Vertrag als eine Ergänzung („unmittelbare Fortset-

<sup>26</sup> *EuGH* IPRax 2000, 119; *EuGH* EuZW 2016, 419.

<sup>27</sup> *EuGH* NJW 1977, 494.

<sup>28</sup> *EuGH* EuZW 2016, 419 – das Urteil enthält i. Ü. interessante Ausführungen zum Vorliegen eines Handelsbrauchs.

<sup>29</sup> *EuGH* BeckEUERS 2010, 559980; *EuGH* NJW 2001, 501.

<sup>30</sup> *EuGH* IWRZ 2017, 279.

<sup>31</sup> *EuGH* (o. Fußn. 24).

<sup>32</sup> *EuGH* (o. Fußn. 30).

<sup>33</sup> Urteile Freeport – C-98/06, Painer – C-145/10, Solvay – C-616/10.

<sup>34</sup> *EuGH* EuZW 2016, 914.

<sup>35</sup> *EuGH* NJW 2016, 697 m. Anm. Markowski.